



Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung
Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Plankrankenhäuser
des Landes Schleswig-Holstein
- Klinikleitungen –

Krankenhausgesellschaft
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: VIII 405
Meine Nachricht vom:

Christian Rentzow
christian.rentzow@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5422
Telefax: 0431 988-618-5422

Kiel, 28.02.2013

Abkommen über die gemeinsame Nutzung des Behandlungszentrums für lebensbedrohliche Infektionskrankheiten (BZHI) am Bernhard-Nocht-Institut (BNI) für Tropenmedizin am Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

für den Fall, daß in einer medizinischen Einrichtung eine Indikation gesehen wird, eine Patientin oder einen Patienten in das BZHI zu verlegen, ist durch die Einrichtung die diensthabende Ärztin oder der diensthabende Arzt des BNI als erste Ansprechperson zu kontaktieren.

Nur diese entscheidet, ob eine Patientin oder ein Patient in das BZHI aufgenommen wird.

Das BZHI ist über die Pforte des BNI rund um die Uhr unter folgender Telefonnummer zu erreichen:

040 / 42818 - 0

Die erste Instruktion gegenüber der anfragenden Stelle erfolgt durch die diensthabende Tropenmedizinerin oder den diensthabenden Tropenmediziner.

Im Einsatzfall erfolgt die Alarmierung der Berufsfeuerwehr Hamburg, welche dann den Transport organisiert und durchführt, ausschließlich über das BZHI.

Zur Abklärung der organisatorischen Gegebenheiten kann die abgebende medizinische Einrichtung den Kontakt zur BF Hamburg unter folgender Telefonnummer aufnehmen:

040 / 42851 - 4999

Im Einsatzfall bzw. bei Alarmierung aktiviert die Berufsfeuerwehr Hamburg insgesamt vier Fahrzeuge als geschlossene Einheit. Diese besteht aus:

- 1 IRTW (ohne weitere Ausstattung)
- 1 RTW (als Materialversorgungsfahrzeug)
- 1 NEF besetzt mit LNA und OrgL
- 1 ELW besetzt mit dem Führungsdienst

Gemäß der in dem o.a. Abkommen getroffenen Vereinbarung stellt die Berufsfeuerwehr Hamburg den Transport in Rechnung. Hierfür wird mit dem jeweiligen Kostenträger der Patientin bzw. des Patienten die aktuell verhandelte Notfallpauschale abgerechnet.

Den Unterschiedsbetrag zwischen dieser und den tatsächlich angefallenen Kosten stellt die BF Hamburg dann dem öffentlichen Gesundheitsdienst des Kreises bzw. der kreisfreien Stadt in Rechnung, von wo aus der Transport im Rahmen der Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes angeordnet wurde.

Auf das Schreiben von Frau Soltsien an die KGSH vom 23.02.2010 darf ich verweisen und füge dieses noch einmal als Anlage bei.

Weitere Informationen zum BZHI und zu Übungen entnehmen Sie bitte den Anlagen „Protokoll BZHI-Präsentation“ und „Barrier Nursing“.

Gleich lautendes Schreiben hat der ÖGD erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



Christian Rentzow

Anlagen:

- BZHI - Abkommen_Endfassung
- Transportkostenerstattung KGSH
- Protokoll BZHI-Präsentation
- Barrier Nursing Kurs